

Vorlage an den  
Ortsbeirat Königstädten und die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-468/21-26</b>	
Datum	29.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.09.2023	beschließend
Ortsbeirat Königstädten	14.09.2023	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	05.10.2023	beschließend

**Betreff:**

**Änderung der Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung;**

**Bezug: Antrag der Linken/Liste Solidarität im OBR Königstädten vom 14.10.2019**

**Beschlusstext:**

1. Die Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung bleibt unverändert.
2. Der Antrag der Linken/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 14.10.2019 wird als erledigt erklärt.

**Begründung:**

**A. Ziel**

Das Ziel ist die objektive, transparente, nachvollziehbare und rechtssichere Auswahl von Bewerbenden zur Teilnahme an den Märkten der Stadt Rüsselsheim am Main.

**B. Ausgangslage**

Am 07.02.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung mit der DS [444a/16-21](#) die aktuelle Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main mit 3 Anlagen beschlossen. In Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung sind die Zuweisungsbedingungen zur Teilnahme an den Märkten der Stadt Rüsselsheim am Main geregelt.

Unter Ziffer 4.3 sind die Auswahlkriterien wie folgt festgelegt:

Übersteigt die Zahl der vorliegenden Bewerbungen die der zur Verfügung stehenden Standplätze, wird ein sachgerechtes Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungswillens und der platzspezifischen Gegebenheiten durchgeführt. Bei konkurrierenden Bewerbungen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach

- a) der Attraktivität des Geschäftes,
- b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebotes,
- c) der Größe des Geschäftes, dem vorgesehenen Standort sowie und der benötigten Anschlüsse für Strom-, Wasser- und Abwasser des zu belegenden Standplatzes.
- d) der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen,
- e) der Erreichung des jeweiligen Veranstaltungszwecks,
- f) der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebots,
- g) der persönlichen Zuverlässigkeit der Bewerberin/des Bewerbers,
- h) dem Erscheinungsbild des Standes,
- i) der Familienfreundlichkeit,
- j) der Umweltfreundlichkeit.

Sollte hiernach keine hinreichende Reduzierung der Anzahl der Bewerbungen erreicht werden können, so wird im Losverfahren entschieden.

## **C.    Beschlusshistorie**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2019 zur DS [444a/16-21](#), Neufassung der Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main.

## **D.    Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) können Gemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzungen regeln.

Gemäß § 51 HGO Ziffer 6 ist ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Satzungen zuständig.

## **E.    Problem**

Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten hat mit Antrag vom 14.10.2019 folgende Änderungen der Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung vorgeschlagen:

Punkt 4.3 (Auswahlkriterien) erhält folgende neue Fassung:

h) dem Erscheinungsbild des Standes bzw. Geschäftes, wobei bei den Jahrmärkten in den Ortsteilen Königstädten, Bauschheim und Haßloch ein traditionelles Erscheinungsbild und gewachsene Beziehungen zwischen Beschickern und Besuchern besondere Berücksichtigung finden soll.

Punkt 4.3 j erhält folgende Fassung:

j) der Umweltfreundlichkeit, wobei die Standortnähe eines Betriebes vorteilhaft gewertet werden soll.

Bei der Erstellung der neuen Marktsatzung wurden Vergleiche mit anderen Marktsatzungen gezogen und auch Erfahrungen anderer Städte, insbesondere bei der Festlegung der Auswahlkriterien, berücksichtigt. Die bestehenden Auswahlkriterien können jeweils noch in einzelne Unterpunkte aufgesplittet und mit Bewertungspunkten versehen werden.

Die Definition „einer gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern“ ist kein objektives messbares Kriterium, da Beziehungen persönliche subjektive Verhältnisse zueinander widerspiegeln und einer individuellen Bewertung unterliegen. Sie dienen keiner objektiven Betrachtung.

Das Auswahlkriterium „Umweltfreundlichkeit“ beinhaltet bereits als Unterkriterium den Anfahrtsweg bzw. den Standort eines bewerbenden Schaustellerbetriebs.

## **F. Lösung**

Von der Änderung der Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung wird abgesehen.

Die Marktsatzung mit den Auswahlkriterien ist seit 2019 in Kraft und die Erfahrung hat gezeigt, dass die Auswahlkriterien anerkannt sind und sich bewährt haben. Auch in strittigen Fällen konnte jeweils unter Zuhilfenahme einer Bewertungsmatrix eine Lösung herbeigeführt werden.

Bei einer Ausweitung der Kriterien auf „gewachsene Beziehungen“ ist eher Unmut zu befürchten, da dieses Kriterium nicht definierbar und messbar ist.

Eine Erweiterung des Auswahlkriteriums „Umweltfreundlichkeit“ um „Standortnähe“ ist entbehrlich, da dieses bereits jetzt schon als Unterkriterium gewertet wird.

## **G. Alternative**

Falls von der Stadtverordnetenversammlung eine Änderung der Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung gewünscht wird, bedarf es einer Beauftragung des Magistrats mit Angabe der konkreten Änderungswünsche. Der Magistrat wird sodann eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Marktsatzung erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

## **Anlage**

Aktuelle Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main mit Anlagen

Rüsselsheim am Main, den 05.09.2023

i.V. Dennis Grieser  
Bürgermeister